

Bereich: Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

Aktenzeichen: 51 30 05

Datum: 29.08.2018

**Beratungsfolge:**

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	12.09.2018				
Kreistag	26.09.2018				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Klage gegen Unterhaltsvorschussgesetz

**Beschlussvorschlag:**

Der Landrat wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt fristwahrend Klage beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zu erheben.

Dr. Burchhardt

### **Sachverhalt (Begründung):**

Seit dem 1. Juli 2017 gelten veränderte Regelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz des Bundes. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist deutlich ausgeweitet worden.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes obliegt in Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Nach alter Rechtslage wurden im Jahr 2016 für Unterhaltsvorschussleistungen landesweit rund 35,6 Mio. Euro (davon LK Jerichower Land: 1,42 Mio. Euro) aufgewendet. Zugleich wurden landesweit Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff in Höhe von 8,6 Mio. Euro (davon LK JL: 220.000 Euro) erzielt. Für das Haushaltsjahr 2018 werden landesweit Ausgaben in Höhe von rund 90 Mio. Euro (LK JL: 3,11 Mio. Euro) bei weitgehend gleichbleibenden Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff erwartet.

Bis zum 30. Juni 2017 trugen der Bund, das Land und die Landkreise/kreisfreien Städte jeweils die Ausgaben zu einem Drittel. Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff wurden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Nach der neuen Rechtslage beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 40 % an den Ausgaben für Unterhaltsvorschuss und fordert denselben Anteil von den Einnahmen.

Der Landesgesetzgeber hat in den §§ 23 und 24 des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt geregelt, dass sich die Landkreise nunmehr mit einem Anteil von 30 % an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beteiligen haben. Zugleich verbleibt ihnen ein Anteil von 30 % an den Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff. Diese Regelungen sind ebenfalls am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Nach den gemeinsamen Berechnungen der beiden Kommunalen Spitzenverbände wird sich infolge der Novelle der Zuschussbedarf der elf Landkreise und drei kreisfreien Städte für die Zweckausgaben nach dem Untervorschussgesetz um ca. 15,2 Mio. Euro bereits im Jahr 2018 erhöhen. Für den Verwaltungsmehraufwand werden zusätzliche Kosten von rund 5,4 Mio. Euro im Jahr 2018 erwartet.

Bezogen auf den Landkreis Jerichower Land ergibt sich diesbezüglich folgende Einschätzung:

- Erhöhung des Zuschussbedarfes von ca. 400 Tsd. Euro (2016) um 515 Tsd. Euro auf 915 Tsd. Euro im Jahr 2018
- ca. 180 Tsd. Euro Verwaltungsmehraufwand für insgesamt zusätzlich 3 Vollzeitstellen.

Gegenwärtig erscheint die Bereitschaft des Landes gering, die Landkreise und kreisfreien Städte von Mehrbelastungen aus dem Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundes freizustellen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat seinen Evaluationsbericht zu den Auswirkungen der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes Ende August 2018 vorgestellt. Die Prognosen der Kommunalen Spitzenverbände zu den Mehrausgaben beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes werden darin im Wesentlichen bestätigt.

Zugleich werden aber fiktive Mehreinnahmen beim Unterhaltsrückgriff und Einspa-

rungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Kosten der Unterkunft (nach SGB II und SGB XII) behauptet, die den Mehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte ausgleichen und sogar überkompensieren sollen. Konkret belegt werden die Annahmen und Behauptungen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration nicht.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat durch Prof. Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Bielefeld, ein Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten einer Klage gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz erarbeiten lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zulässig und in der Sache erfolgversprechend ist.

Spätestens am 9. Oktober 2018 läuft die einjährige Klagefrist für eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen in den §§ 23 und 24 FamBeFöG ab.

Auf Ebene des Landkreistages Sachsen-Anhalt erfolgt zurzeit eine Verständigung, welche Landkreise für eine Klageerhebung besonders geeignet erscheinen.

Der Landrat soll deshalb vorsorglich ermächtigt werden, in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt fristwährend Klage beim Landesverfassungsgericht zu erheben.

Die Kosten des eingeholten Rechtsgutachtens und der Verfahrensvertretung vor dem Landesverfassungsgericht durch Prof. Dr. Hellermann werden aus dem Haushalt des Landkreistages Sachsen-Anhalt finanziert.

#### **Anlagen:**

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich:**  ja  nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)